



Vision coop Europa

Im Herbst 2004 hat der ZdK-Verbandsrat coop Norden besucht, das gemeinsame Unternehmen der Konsumgenossenschaften in Schweden, Norwegen und Dänemark, in dem seit 2000 das operative Geschäft gemeinsam betrieben wird. Aus 160 Personen besteht die in Kopenhagen ansässige Einkaufsorganisation, die auch den Einkauf für die finnischen Genossenschaften erledigt. Poul Dines, stellv. Vorsitzender des dänischen Konsumgenossenschaftsverbandes: „Im Moment haben wir mit coop Norden noch alle Hände voll zu tun. Aber unsere Vision ist coop Europa.“

PdK vor der Auflösung

Am 12. Januar 2005 fand ein außerordentlicher Verbandstag mit dem Tagesordnungspunkt „Liquidation des Verbandes“ statt. Lutz Mehwald für den Vorstand und Detlef Schmidt für den Verbandsrat haben ausführlich dargestellt, dass eine Fortführung des Verbandes aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist. Die Kündigungen durch ostdeutsche Mitgliedsgenossenschaften, zuletzt der Optimalkauf Haldensleben, haben dem Verband die Existenzgrundlage entzogen. Detlef Schmidt, Vorsitzender des PdK-Verbandsrates: „Es stimmt wehmütig. Der Versuch der Wiederausführung der Konsumgenossenschaften ist endgültig gescheitert.“ Die PdK-Mitglieder werden sich auf verschiedene Prüfungsverbände verteilen: Die Berliner Konsumverband eG orientiert ihre Mitgliedsgenossenschaften auf den Mitteldeutschen Genossenschaftsverband in Chemnitz, der ZdK hat für seine Mitglieder einen Kooperationsvertrag mit dem Prüfungsverband der Verkehrsgenossenschaften abgeschlossen und die mit Abstand größte Konsumgenossenschaft, die coop Schleswig-Holstein eG, hat beschlossen, zum Genossenschaftsverband Norddeutschland zu gehen. Der Verbandstag konnte die Auflösung des PdK noch nicht wirksam beschließen, da nicht die erforderliche Anzahl an Mitgliedern vertreten war. Am 24. Februar 2005 wird in Berlin ein weiterer Verbandstag für die endgültige Beschlussfassung stattfinden.

Prüfungsverband der deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und Konsumgenossenschaften

Der ZdK hat mit dem in Hamburg ansässigen Verband der Deutschen Verkehrsgenossenschaften einen Kooperationsvertrag abgeschlossen. Der Verband richtet eine Fachgruppe für Dienstleistungs- und Konsumgenossenschaften ein, auch sein Name soll entsprechend geändert werden. Durch die Übernahme von Prüfungspersonal wird sichergestellt, dass das spezielle Branchenwissen verfügbar ist. Verbandsdirektor Mittelbach: „Ich bin sicher, dass die bisherigen PdK-Mitglieder sich bei uns gut aufgehoben fühlen.“ Für die Rechts- und Steuerberatung und die Durchführung von Seminaren wurde eine enge Zusammenarbeit verabredet. Der ZdK wird mit seinem Know how über die Gründung neuer Genossenschaften dem Prüfungsverband zuarbeiten. Den Vorteil der Zusammenarbeit sieht der ZdK darin, nach der Auflösung des PdK weiterhin über einen bundesweit tätigen Prüfungsverband zu verfügen, der sich bei Konsum- und Dienstleistungsgenossenschaften auskennt und sich der besonderen Interessen der kleineren, nicht so finanzkräftigen Genossenschaften annimmt.

VERANSTALTUNGEN

Neues aus dem Steuerrecht 2005

- Änderungen durch die aktuelle Gesetzgebung zur Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer
- Lohnsteuerrichtlinie 2005
- Aktuelles: BMF-Schreiben und Verfügungen, Rechtsprechung

Donnerstag, **27. Januar 2005**, Kiel, coop Schleswig-Holstein eG

Donnerstag, **03. Februar 2005**, Hamburg, Hotel Reichshof

Donnerstag, **10. Februar 2005**, Minden, coop Minden-Stadthagen eG

Veranstaltungsdauer 13. – 16 Uhr

Referent: **Ingo Voß**, ZdK

Teilnahme kostenlos, keine Erstattung von Reisekosten

Bitte anmelden bis 24. Januar 2005

„Wie viel Prüfung braucht der Verein – wie viel Prüfung trägt die Genossenschaft?“

Tagung an der Bucerius Law School, zusammen mit der Heinrich Kaufmann Stiftung des ZdK.

Freitag, 10. Juni 2005, 10.00 bis 17.30 Uhr

Bucerius Law School, Jungiusstr. 6, 20355 Hamburg

Impressum

Herausgeber: Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V.
Baumeisterstr. 2, 20099 Hamburg
Tel.: 040 – 2 35 19 79 – 0, Fax: - 67, Mail: info@zdk-hamburg.de
Verantwortlich: Dr. Burchard Böschke

Eine Gewähr für den Textinhalt wird nicht übernommen. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung des Herausgebers zulässig.



STEUERRECHT

Sachbezugswerte 2005

Der Wert der Mahlzeiten ab Kalenderjahr 2005 beträgt bei allen Arbeitnehmern in allen Bundesländern für ein Mittag- oder Abendessen € 2,61, für ein Frühstück € 1,46.

Dienstreise oder Einsatzwechseltätigkeit?

Der BFH hat am Fall eines Berufsfeuerwehrmannes eine Grundsatzentscheidung zur Abgrenzung von Einsatzwechseltätigkeit und Dienstreisen getroffen. Keine Einsatzwechseltätigkeit liegt vor, wenn es eine regelmäßige Arbeitsstelle gibt, die den dauerhaften Mittelpunkt der Tätigkeit darstellt, von der aus nur von Fall zu Fall auswärtige Arbeitsstellen aufgesucht werden. Bei Einsatzwechseltätigkeit fehlt ein auf Dauer angelegter ortsgebundener Berufsmittelpunkt.

BFH 7.7.2004, VI R 11/04, DStR 2004, 1745

Überlassung von Parkplätzen als Arbeitslohn

Die unentgeltliche Überlassung eines nicht fest zugewiesenen Parkplatzes während der Arbeitszeit gilt nicht als (steuerpflichtiger) geldwerter Vorteil. Fest zugewiesene Parkplätze können einen geldwerten Vorteil darstellen, insbesondere, wenn die Arbeitnehmer aufgrund örtlich beschränkter Parkplätze sonst Parkgebühren entrichten müssten. Das gilt nicht, wenn der reservierte Parkplatz aus ganz überwiegend betrieblichen Interessen zur Verfügung gestellt wird, z.B. für Außendienstmitarbeiter, die den Betrieb mit dem Fahrzeug anfahren müssen.

FG Köln 13.11.03, 2 K 4176/02, EFG 2004, 356 - rkr.

Verlosung von Bargeld pauschal versteuern

Werden anlässlich einer Betriebsfeier Bargeldbeträge zwischen 25 € und 250 € in einer Tombola verlost, handelt es sich bei den Gewinnen um Arbeitslohn, jedoch darf dieser pauschal mit 25% versteuert werden

FG Münster, 7.10.03, EFG 2004, 203, rkr.

Freigrenze für Lotterielose

Die Freigrenze für Sachbezüge von 44 € monatlich kann auch für die Verteilung von Lotterielosen genutzt werden. Sie müssen zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn verteilt werden. Ein etwaiger Lotteriegewinn bleibt steuerfrei, weil er in keiner Beziehung zum Arbeitsverhältnis steht.

Erlass FinMin Saarland, 10.2.2004, DStR 2004, 865

Elektronische Umsatzsteuer- und Lohnsteuer-voranmeldungen

Ab Januar 2005 müssen Voranmeldungen zur Umsatzsteuer und Lohnsteuer elektronisch erfolgen. Das kostenlose Formular kann im Internet herunter geladen werden: www.elsterformular.de. Bis März 2005 werden herkömmliche Anmeldungen noch toleriert. Eine Verlängerung der Tolerierung darüber hinaus erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen.

Rechnung per Email: Vorsteuerabzug

Auf Rechnungen, die per eMail übermittelt werden, ist der Vorsteuerabzug nur zulässig, wenn die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet ist. Das erfordert entweder eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine zusätzliche zusammenfassende Rechnung in Papierform.

BMF-Schreiben 29. Januar 2004, BStBl I, 258

Keine Rundfunkgebühren bei Originalverpackung

Das OVG Koblenz hat entgegen dem VGH Baden-Württemberg (2 Sa 699/02 - Genossenschaft 1/2004) entschieden, dass beim Vertrieb originalverpackter Rundfunk- und Fernsehgeräte, bei denen keine Vorführung erfolgt, kein Rundfunkgebühren zu zahlen sind. Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wurde nicht zugelassen.

OVG Koblenz, 12 A 11402/04

GENOSSENSCHAFTSRECHT/ GESELLSCHAFTSRECHT

Gebühren für das Genossenschaftsregister

Das Handelsregistergebührengesetz und die dazu gehörige Rechtsverordnung sind inzwischen in Kraft getreten, so dass nunmehr Eintragungen in das Genossenschaftsregister in gleicher Weise gebührenpflichtig sind, wie Eintragungen in das Handelsregister. Zum Teil sind die Gebühren sogar höher, was auf entschiedenen Protest der Genossenschaftsverbände gestoßen ist. Inzwischen wird sogar über die Abschaffung des Genossenschaftsregisters nachgedacht.

Generalversammlung: Mangelhafte Auskunft – anfechtbare Beschlüsse

Wird einem Mitglied in der Generalversammlung unberechtigt das Wort entzogen und werden Fragen nicht beantwortet, die in einem nicht nur ganz unbedeutenden Zusammenhang mit dem Beschlussgegenstand stehen, die begehrten Informationen damit zu dessen sachgemäßer Beurteilung



lung erforderlich sind, so sind die gefassten Beschlüsse anfechtbar.

BGH 20.9.2004, II ZR 334/02, DB 2004, 2523f.

Hauptversammlungsbeschluss anfechtbar bei mangelhafter Information

Werden einem Aktionär in der Hauptversammlung Auskünfte vorenthalten, die aus der Sicht eines objektiv urteilenden Aktionärs zur sachgerechten Beurteilung des Beschlussgegenstandes „erforderlich“ sind, so liegt darin ein die Beschlussanfechtung rechtfertigender Verstoß gegen das Teilnahme- und Mitwirkungsrecht des Aktionärs.

BGH 18.10.2004 – II ZR 250/02, DB 2004, 2803f

Vorstandsvergütung

Bei der Bestimmung der angemessenen (Gesamt-) Vergütung hat sich der Aufsichtsrat angesichts des ihm obliegenden Sorgfaltsmaßstabes ausschließlich am Unternehmenswohl zu orientieren. Deshalb muss bei einer Vergütungsentscheidung stets zunächst die Frage beantwortet werden, ob eine in Betracht gezogene Vergütung in der konkret gegebenen Situation überhaupt gezahlt werden kann und darf. Gerechtfertigt ist eine Vergütung nur dann, wenn sie im Zeitpunkt ihrer Zuwendung im Interesse des Unternehmens erfolgt.

LG Düsseldorf, 22.7.2004, XIV 5/03; n.rkr., DB 2004, 2464ff.

Neue Verjährungsvorschriften

Nach der umfassenden Schuldrechtsmodernisierung sind nun auch die Verjährungsvorschriften im Genossenschaftsrecht angepasst worden. § 74 GenG, der eine zweijährige Verjährungsfrist für den Auseinandersetzungsanspruch vorsah, ist gestrichen worden, so dass nun die allgemeine Verjährungsfrist des §§ 195, 199 BGB von drei Jahren zum Jahresschluss gilt. Gestrichen wurde auch § 62 Abs. 6 GenG, wonach Haftpflichtansprüche der Genossenschaft gegen den Prüfungsverband in drei Jahren ab Eingang des Prüfungsberichts verjähren. Der Verjährungsbeginn richtet sich nun nach den allgemeinen Regeln des BGB. Wichtig für Genossenschaften ist die Neueinfügung des § 22 Abs. 6 GenG: „Der Anspruch der Genossenschaft auf Leistung von Einzahlungen auf den Geschäftsanteil verjährt in 10 Jahren von seiner Entstehung an.“ Damit wurde verhindert, dass auch bei diesen Ansprüchen die allgemeine dreijährige Verjährungsfrist eingreift.

Aufbewahrung von Mitgliedsunterlagen

Beitrittserklärungen zur Genossenschaft sind während der gesamten Dauer der Mitgliedschaft und noch drei Jahre nach dem Ausscheiden aus der

Genossenschaft aufzubewahren (§ 30 Abs. 3 GenG).

Genossenschaftsgesetz: Novellierungsvorschläge des Freien Ausschusses

Nach langer Diskussion hat der Freie Ausschuss der Deutschen Genossenschaftsverbände, die Dachorganisation der genossenschaftlichen Spitzenverbände, seine Vorschläge für die Novellierung des Genossenschaftsgesetzes im Bundesjustizministerium eingereicht. Es wird u.a. vorgeschlagen:

§ 1: als Genossenschaftszweck auch die Förderung „der sozialen oder kulturellen Interessen“,

§ 4: Gründungsmitglieder – statt sieben fünf; drei, wenn nur juristische Personen;

§ 7: Sacheinlagen möglich bei Unternehmergenossenschaften (Mitglieder mindestens zu $\frac{3}{4}$ Unternehmer);

§ 8: Selbstorganschaft: Organmitglieder von juristischen Personen, die Mitglied der Genossenschaft sind, können Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrat der Genossenschaft werden;

§ 11a: Gründungsprüfung durch das Gericht einschränken;

§ 43: Mehrstimmrecht in der Generalversammlung: bei Unternehmergenossenschaften uneingeschränkt zulässig, bei anderen Genossenschaften grds. kein Mehrstimmrecht;

§ 43a: Quorum für Wahlvorschläge bei der Vertreterwahl: „10% oder 150 der Mitglieder sind in jedem Fall ausreichend, einen Wahlvorschlag zu unterbreiten“;

§ 43a: Bekanntmachungspflichten bei Vertreterversammlung: durch direkte Benachrichtigung, Zeitungsanzeige oder Internet die Tagesordnung und die Beschlüsse (wesentlicher Inhalt) bekannt machen;

§ 65: Kündigungsfrist durch Satzung bis auf 10 Jahre ausdehnbar;

§ 76: teilweise Übertragung des Geschäftsguthabens bei mehreren Geschäftsanteilen möglich;

§ 336 HGB: kein Jahresabschluss bei Kleinstgenossenschaften.

Nach Aussagen aus dem Bundesjustizministerium soll der Referentenentwurf in der ersten Hälfte 2005 vorgelegt werden.

Prüfungskosten: In Italien schon ab 230 €

Die genossenschaftliche Prüfung ist in Italien eine öffentliche Aufgabe. In der dazu erlassenen Gebührenordnung ist festgelegt, dass die zweijährlich durchzuführende Prüfung für kleinste Genossenschaften 230 € kostet. Diese Genossenschaften dürfen keines der folgenden Merkmale überschreiten: 100 Mitglieder, Eigenkapital 5.160 €, Umsatz 75.000 €. Die Prüfung konzentriert sich darauf, ob



die Genossenschaften ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Mitgliederförderung nachkommen.

Niederlande: Aufsichtsräte abschaffen?

Der niederländische Justizminister will nach einer Meldung der Zeitschrift *Der Aufsichtsrat* Nr. 10/2004 das duale System aus Vorstand und Aufsichtsrat in der Unternehmensleitung abschaffen. Künftig soll es nach englischem Vorbild nur noch einen Vorstand geben, der das Unternehmen leitet.

ARBEITSRECHT

Videoüberwachung am Arbeitsplatz

Die Einführung einer Videoüberwachung am Arbeitsplatz unterfällt dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG. Die Betriebsparteien haben dabei gem. § 75 Abs. 2 Nr. 1 BetrVG das grundrechtlich geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht der Arbeitnehmer zu beachten. Für die erforderliche Verhältnismäßigkeitsprüfung sind die Gesamtumstände maßgeblich. Mitentscheidend ist insbesondere die Intensität des Eingriffs.

BAG 29.6.2004, 1 ABR 21/03, NZA 2004, 1278

Beschäftigung von Ausländern: Neue Verordnungen

Durch zwei Verordnungen vom 22.11.2004 (Beschäftigungsverordnung und Beschäftigungsverfahrensverordnung) ist das Recht der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in Deutschland neu geregelt worden.

Schwarzarbeitsgesetz

Zum 1.8.2004 ist das neue „Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit“ in Kraft getreten. Damit wurden die Befugnisse der Behörden, insbesondere des Zolls, bei der Ermittlung erheblich ausgeweitet. Eingeführt wurde die Strafbarkeit der Hinterziehung von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung (§ 266a StGB - Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahre), weiterhin wurde der Arbeitgeberregress in der gesetzlichen Unfallversicherung auf Fälle der Schwarzarbeit ausgedehnt (§ 110 SGB VII).

Vereinbarung über befristete Weiterbeschäftigung während des Kündigungsschutzprozesses

Wird ein Arbeitnehmer während der Dauer des Kündigungsschutzprozesses über das Ende der Kündigungsfrist hinaus bis zum rechtskräftigen Abschluss beschäftigt, bedarf die Befristung nach § 14 TzBfG der Schriftform. Bei mündlich vereinbarter Weiterbeschäftigung entsteht ein unbefristetes Ar-

beitsverhältnis. BAG 22.10.2003, 5 Sa 368/02, NZA 2004, 1275

LEBENSMITTELRECHT

Rückverfolgbarkeit

Seit dem 1. Januar 2005 müssen die Lebensmittelunternehmen Systeme eingerichtet haben, mit denen die Identifizierung der jeweiligen Vorlieferanten (einschließlich der Lieferanten aller Zutaten und Rohstoffe) erfolgen kann. In Artikel 18 der VO (EG) Nr. 178/2002 heißt es: „Die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer müssen in der Lage sein, jede Person festzustellen, von der sie ein Lebensmittel, ein der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier oder einen Stoff, der dazu bestimmt ist oder von dem erwartet werden kann, dass er in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet wird, erhalten haben.“

Kennzeichnung allergener Zutaten

Mit dem 24. November 2005 tritt die Verordnung über die Kennzeichnung allergener Zutaten in Kraft. Damit müssen bei verpackten Lebensmitteln potenziell allergieauslösende Stoffe angegeben werden. Bestände, die nach den alten Vorschriften etikettiert wurden, dürfen auch noch nach dem 24. November 2005 aufgebraucht werden.

WIRTSCHAFTSRECHT

Einlagengeschäft. In Italien Zinsen für 20.000 € steuerfrei

Die restriktive Praxis des Bundesaufsichtsamtes für Finanzdienstleistungen ermöglicht Kredite der Mitglieder an ihre Genossenschaft nur in engen Grenzen. Ganz anders in Italien. Dort sind solche Darlehen nicht nur erlaubt, sondern die Zinsen dafür bis zu einem Kreditbetrag von 20.000 € sogar steuerfrei. ZdK-Vorstand Bösche an das Bundesjustizministerium: „In Deutschland ist Genossenschaftsförderung offenbar nur etwas für Sonntagsreden.“ Für Genossenschaften, die Gelder von ihren Mitgliedern aufnehmen wollen, etwa um Immobilien zu finanzieren, können beim ZdK Informationsmaterial bekommen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Kredite der Mitglieder sind dargestellt in einem Schreiben des Bundesjustizministeriums an den ZdK, das auf Anfrage zugeschickt wird.



INSOLVENZRECHT

Keine Haftung bei realistischen Sanierungschancen

Auf Erstattung einer insolvenznah geleisteten Kaufpreisanzahlung haftet der Vorstand der AG nur dann persönlich, wenn ein für die Anzahlung ursächlicher Verstoß gegen die Insolvenzantragspflicht feststeht. Eine Offenbarungspflicht besteht für den Vorstand selbst bei einer schweren Krise der Gesellschaft nicht, wenn er realistischerweise darauf vertrauen durfte, die Krise durch Sanierungsbemühungen überwinden zu können.

OLG Koblenz, 5.11.2004, 5 U 875/04; rkr., DB 2004, 2521

Zahlung bei Insolvenz

Nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung darf der Vorstand der Genossenschaft gem. § 99 Abs. 1 GenG grundsätzlich keine Zahlungen mehr leisten. Zahlt er entgegen dieser Vorschrift, so sind die Vorstandsmitglieder und ggfs. die Aufsichtsratsmitglieder zum Schadenersatz verpflichtet.

Brandenburgisches OLG, 21.2.2001, 13 U 151/99.

GENOSSENSCHAFTSLEBEN

ZdK-Empfehlung: Erhöhung der Vorstands- und Aufsichtsratsvergütungen um 1,6%

Im Rahmen seiner jährlichen Vergütungsempfehlungen hat der ZdK beschlossen, für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder eine Erhöhung der Vergütungen um 1,6 % vorzuschlagen. Die Empfehlung bezieht sich auf die Vorjahrsvergütung. Sie ergibt sich aus der gewichteten Berücksichtigung der Preissteigerungsrate und der Tarifsteigerung im Einzelhandel. Erstmals wurde darauf verzichtet, ein vollständiges Raster der absoluten Vergütungsempfehlungen herauszugehen, da die Situation der Mitgliedsgenossenschaften dafür zu unterschiedlich ist.

Konsum Berlin: Gericht lehnt Insolvenzplan ab

Das Berliner Landgericht hat den von Insolvenzverwalter Schröder aufgestellten Insolvenzplan wegen unzulässiger Bevorzugung der Gläubigerbanken zurückgewiesen. Damit bleibt das Insolvenzverfahren in der Schwebe. Rechtsanwalt Gregor Gysi ist von Mitgliedern der Genossenschaft beauftragt, nach einer auch für sie akzeptablen Lösung zu suchen. Da der Insolvenzverwalter die Entscheidung des Landgerichts angefochten hat, wird sich das Verfahren hinziehen.

Archiv zur Konsum-Geschichte

Die Heinrich-Kaufmann-Stiftung des ZdK hat ein Archiv zur Geschichte der Konsumgenossenschaften eingerichtet. Seine Bestände – vor allem Broschüren, Arbeitsmaterialien, Festschriften - stehen der Forschung zur Verfügung. Ein Verzeichnis wird im Internet publiziert. Erst kürzlich wurde dem Archiv das Bilanzbuch der GEG zur Verfügung gestellt mit der Eröffnungsbilanz auf den 1. April 1894.

Friedrich-Ebert-Stiftung

übernimmt Konsumgenossenschaftsakten

Die Stiftung, die über ein umfangreiches Archiv zur Geschichte der Arbeiterbewegung verfügt, übernimmt auch Akten von Konsumgenossenschaften und bereitet sie auf für die wissenschaftliche Bearbeitung. Da sowohl in West- wie in Ostdeutschland große Aktenbestände vernichtet worden sind, kommt dieser Archivarbeit für eine künftige Geschichtsschreibung wesentliche Bedeutung zu. Kontakt über den ZdK.

Coop Italia feiert 150-jähriges Jubiläum

Mit einem Festakt in Rom und großer internationaler Beteiligung hat coop Italia ihr 150jähriges Bestehen gefeiert. Der erste Genossenschaftsladen war 1854 in Turin eröffnet worden. Coop Italia hat heute einen Marktanteil von 17 %. Die Genossenschaftsorganisation legt großen Wert auf den Vertrieb hochwertiger regionaler Nahrungsmittel und arbeitet dabei eng mit der Verbraucherorganisation Slow Food zusammen. Das qualitativ hochwertige Eigenmarkenprogramm „coop“ umfasst über 3.000 Artikel.

Gemeinsamer Einkauf

Tschechien, Slowakei, Ungarn

Die Konsumgenossenschaften der drei südosteuropäischen Länder haben eine gemeinsame Einkaufsgesellschaft mit Sitz in Bratislava gegründet. Es wurde ein gemeinsames Eigenmarkenprogramm „coop Premium“ mit inzwischen bereits 16 Artikeln aufgelegt. Die tschechischen Konsumgenossenschaften betreiben rund 4.500 Märkte und beschäftigen rund 16.000 Personen.

Marke geg

Der ZdK hat die Marke geg, die vielen älteren Leuten noch sehr geläufig ist, wieder schützen lassen. Sie steht den Mitgliedsunternehmen nach näherer Vereinbarung mit dem ZdK zur Verfügung.





NEUE GENOSSENSCHAFTEN

dwp eG in Ravensburg

Aus der Umwandlung der Dritte-Welt-Partner GmbH in Ravensburg ist diese Genossenschaft hervorgegangen. Sie befasst sich mit dem Import, Groß- und Einzelhandel von fair gehandelten Produkten aus der dritten Welt. Viele der Mitglieder sind Vereine, die Welt-Läden betreiben.

Geschichtswerk eG in Hamburg

Eine Gruppe von Historikern hat eine Genossenschaft gegründet, um gemeinsam Angebote für die Erstellung von Firmen- und Verbandsgeschichten, Festsschriften und Jubiläumsbüchern zu machen.

INTERVIEW: Detlef Schmidt, Vorstandsmitglied coop Schleswig-Holstein eG, Verbandsratsvorsitzender des Prüfungsverbandes deutscher Konsum- und Dienstleistungsgenossenschaften e.V. und des Zentralverbandes deutscher Konsumgenossenschaften e.V.

„Über den Tellerrand schauen“

Genossenschaft: Stimmt Sie die Auflösung des PdK traurig?

Schmidt: Ja. Die Schaffung einer gesamtdeutschen Konsumgenossenschaftsorganisation nach bald 70 Jahren der Unterdrückung und Trennung lag mir am Herzen. Als Vorstand des ZdK habe ich mich damals sehr für die Einheit eingesetzt. Die Auflösung des PdK bedeutet auch das Ausscheiden aus dem Freien Ausschuss und damit den Verlust der Chance, im Kreis der genossenschaftlichen Spitzenverbände mitzuwirken.

Genossenschaft: Hätte der PdK nicht durch größere Anstrengungen seiner Mitglieder erhalten werden können?

Schmidt: Nein. Die Kündigung durch ostdeutsche Genossenschaften – und mit weiteren Kündigungen musste gerechnet werden – haben dem PdK wirtschaftlich die Grundlage entzogen. Die Anpassung der Strukturen des PdK an die wirtschaftlichen Bedingungen ist aufgrund der massiven Beitragsausfälle nicht gelungen. Als die Konsumverband eG sich weigerte, im Verbandsrat des PdK mitzuarbeiten, war eigentlich schon klar, dass es nicht funktionieren würde. Ein schrumpfender Verband bedeutet für die verbleibenden Mitglieder eine immer höhere Fixkostenbelastung, die auf Dauer nicht aufzufangen ist.

Genossenschaft: Der ZdK empfiehlt seinen Mitgliedern den Anschluss an den Prüfungsverband der Verkehrsgenossenschaften. Warum folgt die coop Schleswig-Holstein nicht diesem Rat?

Schmidt: Ich halte den Rat des ZdK für vernünftig – nur nicht für uns. Im Verband der Verkehrsgenossenschaften dominieren kleinere Genossenschaften, wie auch beim ZdK. Der Verband ist, wie der ZdK, bundesweit tätig. Und wenn genügend Konsum- und Dienstleistungsgenossenschaften eintreten, dann werden sie dort auch das Klima prägen und wie im PdK ein Zuhause finden, zumal wenn der Verband eine spezielle Fachgruppe bildet und seinen Namen ändert. Die coop Schleswig-Holstein ist jedoch eine der größten Genossenschaften in Deutschland. Wir wollen nicht in die Rolle kommen, dass wir einen Verband dominieren, denn der soll uns schließlich prüfen. Wir sind daher beim norddeutschen Genossenschaftsverband, dem größten Regionalverband im DGRV, gut aufgehoben. Und das ist kein Gegensatz, denn der norddeutsche Verband und der Verband der Verkehrsgenossenschaften kooperieren miteinander.

Genossenschaft: Wie passt der Zerfall des PdK zur Vision von „coop Europa“?

Schmidt: Viele Konsumgenossenschaften in Deutschland haben sich notgedrungen in eine Nische zurückgezogen. Die Vision von coop Europa gibt uns die Chance, einmal wieder über den Tellerrand zu schauen und nicht nur defensiv zu denken. Ich halte es für inspirierend, den Anstoß unserer skandinavischen Kollegen aufzunehmen und darüber nachzudenken, was diese Vision für uns in Deutschland bedeuten könnte. Wichtig ist, dass wir die Kontakte zu unseren europäischen Nachbargenossenschaften pflegen, eine Aufgabe, die sich der ZdK auf die Fahne geschrieben hat.

PERSONELLES

Gabriele Grismajer ist in den Vorstand der Konsumgenossenschaft Sachsen-Nord eG in Eilenburg berufen worden als Nachfolgerin von **Martina Reiche**. Grismajer war zuvor Vorstandsmitglied von Konsum Dresden.

Gerd Müller ist als drittes Vorstandsmitglied mit der Zuständigkeit für Marketing und Vertrieb in den Vorstand der coop Schleswig-Holstein eG berufen worden. Er war zuvor bei der Dohle-Gruppe.